

Förderverein Ortsfeuerwehr Wiesenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Ortsfeuerwehr Wiesenburg e.V., nachfolgend Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg.
- (3) Die postalische Anschrift lautet: Förderverein Ortsfeuerwehr Wiesenburg e.V.
Borner Weg 2 A
14827 Wiesenburg/Mark
- (4) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck:
 - a. Förderung des Brandschutzes und Feuerwehrwesens der Ortsfeuerwehr Wiesenburg
 - b. Förderung der Jugendarbeit und der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Wiesenburg
- (2) Der Verein verfolgt des Weiteren folgende Aufgaben:
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens zu pflegen und durch gemeinschaftliche oder öffentliche Veranstaltungen, kameradschaftlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen
 - b. die Interessen der Mitglieder zu vertreten
 - c. die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Wiesenburg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
 - d. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu betreiben
 - e. Zusammenarbeit mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³ Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. ⁴ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. ⁵ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ² Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Das 1. Geschäftsjahr ist das Rumpfsjahr.

Ausschlussbeschluss des Vorstandes des Vereins, so ist dieser endgültig. ⁴ Wird der Ausschlussbeschluss des Vorstandes nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

- (7) Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des ordentlichen Mitgliedes.
- (8) Alle vom Verein zur Nutzung übergebenen Mittel jeglicher Art sind im Falle des Ausschlusses in einer vom Vorstand festgesetzten Frist dem Verein zurückzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder

¹ Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag bis zum Ende des 1. Quartals zu zahlen. ² Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. ³ Die Beitragsordnung ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geregelt, an der alle ordentlichen Mitglieder teilnehmen. ² Fördernde Mitglieder und Ehrengäste können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn nicht durch Beschluss ein Ausschluss von der Teilnahme erfolgt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) ¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins. ² Die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich an die ordentlichen Mitglieder zu erfolgen unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen.
- (4) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Tagungsleiter sowie einem weiteren zu bestimmenden ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand des Vereins

- (1) ¹ Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
- (2) Beratende Stimmen haben folgende Mitglieder:
 - a. Ortswehrführung der Ortsfeuerwehr Wiesenburg
- (3) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl eine mindestens einjährige ordentliche Mitgliedschaft im Verein vorweisen können. ² Sie werden für die Dauer von vier Jahren in der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (4) ¹ Jedes Vorstandsmitglied wird bei Benennung des zu besetzenden Amtes einzeln gewählt. ² Eine Wiederwahl ist möglich. ³ Die Bewerber zu einem Vorstandsamt haben Ihre Kandidatur bis spätestens vierzehn Tage vor der Wahl schriftlich beim amtierenden Vorstand anzumelden.